

**Richtlinie zur  
Studierendenmitgliedschaft (§ 7b der Satzung des VDD)  
Fassung vom 19.06.2018**

§ 7b Studierendenmitgliedschaft

1.) Es gibt eine Studierendenmitgliedschaft.

Studierendenmitglied kann werden, wer z.B. auf einer Filmhochschule ist oder eine vergleichbare Drehbuchautoren-Ausbildung absolviert. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Studierendenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Studierendenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

Sie haben kein Anrecht auf eine Rechtsberatung.

Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag (12,00 €).

2.) Der Anspruch auf eine Studierendenmitgliedschaft endet, wenn das studierende Mitglied sein Studium abgeschlossen hat. Das Studierendenmitglied verpflichtet sich, den Verband unverzüglich über den Studienabschluss zu informieren. Es steht ihm dann frei, die Junior- oder Vollmitgliedschaft zu beantragen.